

Renaturierung des Amstelbaches in Mittenaar;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

HessenForst (Forstamt Wetzlar) beabsichtigt im Ortsteil Ballersbach der Gemeinde Mittenaar die Renaturierung des Amstelbaches und Herstellung der linearen Durchgängigkeit durch Beseitigung eines künstlich geschaffenen Gewässerverlaufs als Umgehungsgerinne einer Teichanlage. Die Renaturierungsmaßnahme am Oberlauf des Gewässers auf einer Fließstrecke von ca. 350 m befindet sich innerhalb des Oberflächenwasserkörpers „Lemp“. Im Bereich der Renaturierungsstrecke sind verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässers geplant.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten übersichtlichen Prüfung ergeben:

Die Renaturierung des Amstelbaches ist ein Vorhaben zum Erreichen des guten ökologischen Gewässerzustandes nach der EU-WRRL und ergänzt bereits umgesetzte Renaturierungsmaßnahmen an Gewässerabschnitten im Oberflächenwasserkörper „Lemp“. Der Planungsraum liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (5316-402).

Die Umsetzung der Renaturierungsplanung ist nach § 14 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase aber nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird und die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann.

Im Renaturierungsabschnitt sind Ufergehölze als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden, die punktuell beseitigt und als Totholz im Rahmen der Renaturierung weiterverwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Ufergehölzbestand in relativ kurzer Zeit neu entwickeln und eine langfristige Artenanreicherung eintreten wird.

Durch eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers sind nach Umsetzung der Maßnahmen positive Auswirkungen auf die überwiegenden Schutzgüter zu erwarten.

Wetzlar, den 02.01.2020

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises